



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Nichttarifarisches Massnahmen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

thg@seco.admin.ch

Basel, 9. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 8. März 2016

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Januar 2016 baten Sie den Regierungsrat um Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV). Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die in Form des neuen Art. 6a VIPaV vorgeschlagene Ergänzung der Deklarationspflicht für Lebensmittel, die in der Schweiz nach Art. 16a oder 16b THG für den Schweizer Markt hergestellt werden. Sie ermöglicht eine transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten bei gleichzeitig überschaubarem Mehraufwand für die Anbieter. Die Regelungen im Rahmen des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» bleiben bestehen, während Bedenken abgebaut werden können.

Wir stimmen dem Bundesrat zudem zu, dass die Verlängerung der Übergangsfrist für gesundheitsbezogene Angaben in Art. 19 Absatz 1 VIPaV wegen der immer noch geltenden Übergangslösung in der EU notwendig ist. Sobald die Rechtslage in der EU vereinheitlicht ist, soll das schweizerische Recht mit dem EU-Recht harmonisiert werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin